

GWH Energietechnik Installations GmbH

Jochäckergasse 15, 2512 Tribuswinkel,

Tel.: +43 2252/55998

Fax: +43 2252/55998 88

E-Mail: office@energytec.at

UID ATU 70053568

Geschäftsführer: Erwin Maglot

Firmenbuch-Nr.: FN 441821m

Gerichtsstand: Landesgericht Wiener Neustadt

AGB Stand 01.01.2020

1. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer übernimmt Aufträge nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen:

2. Leistungsausführung

- a) Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- b) Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zu Verfügung zu stellen.
- c) Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie u. Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- d) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- a) Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- b) Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

4. Leistungsfristen und Leistungstermine

- a) Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind - aus Gründen der Dokumentation und zur Vermeidung von Unklarheiten - für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- b) Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände hierfür von diesem zu vertreten sind.
- c) Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 4.b). verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen

gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig

zu verfügen, im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

5. Beigestellte Ware

- a) Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber bis zu 20% Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- b) Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

6. Preise

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den a) Lohnkosten und/oder b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung weniger als drei Monate vergangen sind.

7. Zahlung

- a) Bei Aufträgen einer Angebotssumme von mehr als € 4000.- netto wird eine Anzahlung vereinbart.
- b) Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlung zu leisten.
- c) Sofern der Auftraggeber die Teilzahlungen gemäß 7.b) verweigert oder damit in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen sowie die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- d) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.
- e) Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- b) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

9. Schadenersatz

- a) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

10. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

11. Subunternehmer

Die gänzliche Weitergabe der beauftragten Lieferungen und Leistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine teilweise Weitergabe ist zulässig.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand.

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der GWH Energietechnik GmbH.

Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.